



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

08.12.2017

Nr. 77

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grauel für das Haushaltsjahr 2017 | S. 743 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grauel für das Haushaltsjahr 2018 | S. 844 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gokels für das Haushaltsjahr 2018 | S. 846 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beldorf für das Haushaltsjahr 2018 | S. 848 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt | S. 850 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt | S. 751 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tappendorf | S. 753 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2017 | S. 754 |
| 9. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2018 | S. 755 |
| 10. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Haushaltsjahr 2018 | S. 757 |
| 11. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seefeld für das Haushaltsjahr 2018 | S. 759 |
| 12. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2018 | S. 761 |
| 13. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld | S. 763 |
| 14. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld | S. 764 |

15. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2017 S. 765
16. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2018 S. 766
17. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug S. 768

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grauel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. November 2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	28.700,00 €	359.900,00 €	331.200,00 €
die Ausgaben	0,00 €	28.700,00 €	359.900,00 €	331.200,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	18.300,00 €	0,00 €	13.000,00 €	31.300,00 €
die Ausgaben	0,00 €	24.600,00 €	58.900,00 €	34.300,00 €

§§ 2,3 und 4

unverändert

Grauel, den 28.11.2017

gez. Ruhsert

Dierk Ruhsert
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Grauel für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 364.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 364.000,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 3.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 58.800,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,42 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Grauel, den 28.11.2017

Gemeinde Grauel
Der Bürgermeister

gez. Ruhsert

(Dierk Ruhsert)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gokels für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 767.500,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 767.500,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 76.100,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 76.100,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,75 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Gokels, den 01.12.2017

gez.
Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Beldorf für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Beldorf vom 30. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 490.600,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 490.600,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 86.200,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 86.200,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,02 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Beldorf, den 01.12.2017

gez.
Günter Kaschwich
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt (Allgemeine Abwassersatzung) vom 10.12.2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.11.2017 folgende Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt erlassen:

Artikel I

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Rechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 0,93 Euro / je cbm Abwasser.

Artikel II

Die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Padenstedt, den 01.12.2017

gez.
Carsten Bein
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. 2005 S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte Osterstedt jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Osterstedt vom 22.11.2017 folgende Satzung erlassen

§ 1

Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Gebühr für einen vollen Kindergartenplatz beträgt für ein über 3-jähriges Kind 130,00 € und für ein unter 3-jähriges Kind 235,00 €

(2) Die monatliche Gebühr für einen Kindergartenplatz an 2 Tagen in der Woche beträgt für ein über 3-jähriges Kind 52,00 € und für ein unter 3-jähriges Kind 94,00 €. Der Kindergartenplatz an 3 Tagen in der Woche beträgt für ein über 3-jähriges Kind 78,00 € und für ein unter 3-jähriges Kind 141,00 €.

§ 2

Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 3

Entstehung der Gebühr

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(4) Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5
Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.2016 außer Kraft.

Osterstedt, 22.11.2017

gez. Unterschrift

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tappendorf (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tappendorf (Abwassersatzung) vom 17.03.1994 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 folgende Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tappendorf erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 4 enthält folgende neue Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ **0,70 Euro**.

Artikel II

Die Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tappendorf tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Tappendorf, den 05.12.2017

gez.
Georg Türk
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2017



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	18.800,00 €	453.500,00 €	434.700,00 €
die Ausgaben	0,00 €	18.800,00 €	453.500,00 €	434.700,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	27.800,00 €	92.900,00 €	65.10000 €
die Ausgaben	0,00 €	27.800,00 €	92.900,00 €	65.100,00 €

§§ 2, 3 und 4

unverändert

Tappendorf, den 05.12.2017

gez. Türk

Georg Türk
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 490.300,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 490.300,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 43.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 43.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,03 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Tappendorf, den 05.12.2017

Gemeinde Tappendorf
Der Bürgermeister

gez. Türk

(Georg Türk)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 454.300,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 454.300,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 71.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 71.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,40 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Steenfeld, den 05.12.2017

gez.
Ralf Eichert
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Seefeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 499.300,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 499.300,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 118.600,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 118.600,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,18 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 % |
| (2) Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Seefeld, den 07.12.2017

gez.
Cathrin Hinrichsen
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 5.376.400,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 5.376.400,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 585.400,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 585.400,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 190.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 34,15 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Für die zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Kameral gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
 - a) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnung), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind übertragbar.

- (2) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemein Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Aukrug, den 06.12.2017

Gemeinde Aukrug
Der Bürgermeister

gez. Nils Kuhnke

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15.10.2001 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.12.2017 folgende Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld erlassen:

Artikel I

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 2,20 Euro / je m³ Abwasser.

Artikel II

Die Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Seefeld, den 07.12.2017

gez.
Cathrin Hinrichsen
(Bürgermeisterin)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen und des § 17 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld vom 15.10.2001 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.12.2017 folgende Satzung über die 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld erlassen:

Artikel I

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 0,50 Euro netto pro Kubikmeter Wasser.

Artikel II

Die Satzung über die 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Seefeld, den 07.12.2017

gez.
Cathrin Hinrichsen
(Bürgermeisterin)

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan 2017 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	7.200,00 €	121.200,00 €	114.000,00 €
die Ausgaben	0,00 €	7.200,00 €	121.200,00 €	114000,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	11.700,00 €	14.100,00 €	2.40000 €
die Ausgaben	0,00 €	11.700,00 €	14.100,00 €	2.400,00 €

§ 2

unverändert

§§ 3 und 4

unverändert

Rade bei Hohenwestedt, den 06.12.2017

gez. Rohwer

Jochen Rohwer
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 128.800,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 128.800,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 30.100,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 30.100,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Rade bei Hohenwestedt, den 06.12.2017

Gemeinde Rade bei Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Rohwer

(Jochen Rohwer)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 31 und 31a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (WasG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 14 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

(11) Die Benutzungsgebühr beträgt

- für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 0,40 €/m² (vorher:0,34 €/m²)
- für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 0,86 €/m².

Artikel II

Diese Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aukrug, den 06.12.2017

gez.

Nils Kuhnke
(Bürgermeister)